

42. Ist die Verpflichtung des geschädigten Halters eines Kraftfahrzeuges, bei eigener Mitverursachung des Schadens einen entsprechenden Teil des ihm selbst entstandenen Schadens zu tragen, auf die Höchstgrenzen des § 12 KZG. beschränkt?

KZG. §§ 12, 17.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1935 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. v. A. (kl.). VI 256/35.

- I. Landgericht Cleve.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 9. Juli 1933 kehrte der Kläger mit seiner Ehefrau und dem Ingenieur D. von einer mehrtägigen Kraftwagenfahrt durch England zurück. Er hatte den damals stellunglosen D. als Führer seines Wagens mitgenommen. D. führte den Wagen auch auf der Rückreise. Kurz vor E. befand sich ein schrankenloser, unbewachter und unbeleuchteter Übergang der eingleisigen Nebenbahn D.-M.-E. In der Fahrtrichtung des Kraftwagens standen an dem Übergang rechts neben der Fahrbahn drei Warnzeichen. Zur selben Zeit wie der Kraftwagen fuhr von rechts her ein vom Bahnhof E. kommender Personenzug auf die Kreuzungsstelle zu. D. bemerkte den Zug zu spät. Er versuchte noch, den Wagen durch Bremsen vor den Schienen zum Halten zu bringen, geriet aber vor den Zug. Die Lokomotive erfaßte den Wagen in der Mitte und zertrümmerte ihn. Die Frau des Klägers verunglückte tödlich. Die Lokomotive wurde leicht beschädigt. Der Kläger verlangt mit der Klage die Erstattung von 3500 RM. Kosten der Beerdigung seiner Frau und 13000 RM. als Ersatz des Sachschadens. Die Beklagte begehrt widerlegend die Verurteilung des Klägers zum Ersatz des an der Lokomotive angerichteten Schadens in Höhe von 93,55 RM.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klagenanspruch zu  $\frac{1}{6}$ , den Widerklagenanspruch zu  $\frac{1}{6}$  dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Sie haben verneint, daß dem Kläger Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständen, haben dem Kläger nur Ansprüche aus dem Reichs-Haftpflichtgesetz und dem Preussischen Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zuerkannt und den Schaden auf Grund des § 17 RFG. geteilt. Die Anwendbarkeit des § 12 RFG. zu Gunsten des Klägers hat das Oberlandesgericht verneint mit der Begründung, daß das dem Kläger auferlegte Fünftel des Schadens unter der Höchstgrenze des § 12 bleibe. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird eine erneute Prüfung der Frage, ob den Fahrer und den Kläger selbst ein Verschulden an der Entstehung des Unfalls treffe, und eine erneute Abwägung nach § 17 RFG. für erforderlich erklärt. Dann heißt es weiter:)

Durch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Anwendung der Höchstgrenze des § 12 RFG. wäre die Beklagte nicht beschwert, weil der dem Kläger selbst auferlegte Teil des Schadens nicht durch Anwendung des § 12 herabgesetzt worden ist. Für die erneute Abwägung ist aber darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall auch bei Verneinung eines Verschuldens des Klägers der § 12 überhaupt nicht anwendbar ist. Der gesetzgeberische Grund für die Einführung der Höchstgrenzen des § 12 war die Erwägung, daß nur die feste Begrenzung der Ersatzpflicht den Kraftfahrzeughaltern die Möglichkeit verschaffe, sich gegen die verschärfte Haftung, die ihnen mit der Gefährdungshaftung auferlegt wurde, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu versichern (vgl. die Begründung des Entwurfs 1908 der Reichstagsvorlage Nr. 988 S. 10 und Kommissionsbericht S. 25). Der Gesetzgeber wollte also nur die Haftpflichtversicherung, aber nicht die sog. Kaskoversicherung des Halters erleichtern. Es würde deshalb dem gesetzgeberischen Willen nicht entsprechen, wollte man die in § 12 für die Haftpflicht bestimmten Höchstgrenzen im Falle des § 17 des Gesetzes entsprechend auch auf einen dem Halter selbst aufzuerlegenden eigenen Schaden anwenden. Im Rahmen des § 17 beschränkt also der § 12 nur die Beträge, deren Zahlung dem Halter auferlegt werden soll, auf die Höchstbeträge, hindert aber das Gericht nicht, dem geschädigten Halter, dem bei Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Verursachung des Schadens mit zur Last fällt, einen entsprechenden Teil des ihm selbst entstandenen Schadens auch dann aufzuerlegen, wenn dieser Teil über die Höchstgrenzen des § 12 hinausgeht. Der § 12 wäre danach im vorliegenden Fall nur dann anwendbar, wenn der mit der Widerklage verfolgte Anspruch der Beklagten die Höchstgrenzen des § 12 überschritte . . .